

Begründung:

Mit Wirkung vom 01.01.2007 wurde das Kulturbüro als wirtschaftlich selbständiger, optimierter Regiebetrieb betrieben und die Buchhaltung dieses Betriebes außerhalb des städtischen Kernhaushaltes, nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR), geführt. Seit dem 01.01.2017 agieren die ehemaligen Stadt Emden-Betriebe „Kulturbüro Emden“ sowie „Nordseehalle/Neues Theater“ als „kulturevents emden“.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat nach Beendigung der Abschlussarbeiten im Juni 2019 die Prüfung des Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes 841 „kulturevents emden“ für das Jahr 2017 in der Zeit vom 02.12.2019 bis 07.05.2020 mit Unterbrechungen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem als Anlage zur Vorlage 17/1411 beigefügten Schlussbericht vom 19.05.2020 dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Betrieb wird wirtschaftlich geführt.

Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Betriebes kulturevents emden wieder und stellt mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend dar.

Nach § 4 der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen ist der Jahresabschluss kommunaler Einrichtungen, die nach § 139 Abs. 1 NKomVG geführt werden, analog des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Das ordentliche Ergebnis 2017 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 8.322,01 EUR und im außerordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 8.322,01 EUR ab. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses wird durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Mitwirkungsverbot:

Bezüglich des Beschlusses über die Entlastungserteilung besteht gem. § 41 NKomVG ein Mitwirkungsverbot für den Oberbürgermeister. An den Beratungen über die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes kann er jedoch teilnehmen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

- RPA-Schlussbericht 2017
- Jahresbericht 2017